



Bundesvertretung  
Richter und Staatsanwälte



An das Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Justiz  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

An das Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
[wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at](mailto:wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at)

Wien, am 18. Mai 2021

**Umsetzung im KartG 2005 und WettbG (Kartell- und Wettbewerbsrechts-  
Änderungsgesetz 2021)**

**Geschäftszahlen: 2021-0.267.022 (BMJ) und 2021-0.207.307 (BMDW) RL (EU)  
2019/1 (RL ECN+)**

Zum genannten Gesetzesvorhaben nehmen die Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter sowie die Bundesvertretung Richter\*innen und Staatsanwälte\*innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) Stellung wie folgt:

Die Ausführungen in der Stellungnahme beschränken sich auf Art 2 Z 3 des Entwurfes eines KaWeRÄG 2021: § 1 WettbG (Einrichtung der Bundeswettbewerbsbehörde) soll um einen Absatz 4 ergänzt werden, der ein Auskunftsrecht der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Bundeswettbewerbsbehörde nach dem Vorbild des EControlG (§ 5 Abs 3) vorsieht. Konkret lautet die Gesetzesbestimmung im Entwurf:

*„Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat das Recht, sich jederzeit (Anm: Unterstreichung durch Verfasser) über alle Gegenstände der Geschäftsführung und Aufgabenerfüllung der Bundeswettbewerbsbehörde zu unterrichten (Anm: Unterstreichung durch Verfasser). Die Bundeswettbewerbsbehörde hat der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich (Anm: Unterstreichung durch Verfasser) und auf Verlangen schriftlich alle diesbezüglichen Anfragen zu beantworten, soweit dies nicht der Unabhängigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde bei der Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV im Sinne von Art. 4 Richtlinie (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABl. Nr. L 11 vom 14.1.2019 S.3, widerspricht.“*

In den Erläuterungen (S 23) wird zur Begründung dieses Informationsrechts auf Art 20 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) verwiesen, wonach gegenüber einem weisungsfreien Organ eine angemessene Aufsicht vorzusehen sei. Die Formulierung zum Informationsrecht der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß § 1 Abs 4 WettbG entspricht wortgleich jener Regelung, die auch in § 5 Abs 3 E-ControlG die Organe der E-Control, die ebenfalls eine weisungsfreie Behörde ist, zu Informationen verpflichtet.

Allerdings kommen der E-Control als Regulierungsbehörde andere Aufgaben zu als der Bundeswettbewerbsbehörde, die mitunter auch mit sensiblen Ermittlungen befasst ist. Das nun vorgesehene Informationsrecht erstreckt sich nicht nur auf Gegenstände der Geschäftsführung, sondern auf jede "Aufgabenerfüllung der Bundeswettbewerbsbehörde", sohin auch den operativen Bereich einschließlich der Ermittlungstätigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde. Nach dem jetzigen Entwurf wäre auch über laufende (oder unmittelbar bevorstehende) Verfahren und Verfahrensschritte wie Hausdurchsuchungen unverzüglich zu berichten. Dies könnte mitunter den Ermittlungserfolg beeinträchtigen.

Im Übrigen verlangt die in den Erläuterungen (s.o) angesprochene angemessene Aufsicht nach Art 20 Abs 2 B-VG (die dem Grunde nach unbestritten ist) nicht nach einem jederzeitigen, unverzüglich zu erfüllenden Informationsrecht der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; insoweit ist die Regelung überschießend.

Auch der Vergleich mit § 80 GOG überzeugt nicht, in jener Bestimmung wird nämlich die Führung von Registern und Geschäftsbehelfen angeordnet und die Speicherung des Inhalts gerichtlicher Akten geregelt. In diese Register können von den Rechtsprechungsorganen, der Dienstaufsicht, aber auch von den Verfahrensbeteiligten Einsicht genommen werden. Die Entscheidungsorgane können sensible Aktenstücke von der Einsicht ausnehmen. Eine Berichtspflicht der unabhängigen Rechtsprechung ist in § 80 GOG jedenfalls nicht statuiert.

Daher ist die Bestimmung des § 1 Abs 4 abzuändern bzw im Rahmen der Erläuterungen jedenfalls klarzustellen, dass die Ermittlungstätigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde durch das Informationsrecht der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nicht beschränkt werden darf.

Mag. Sabine Matejka  
Präsidentin

Dr. Martin Ulrich  
Vorsitzender